

Sicherheitsförderung im Schulsport

Persönliche Ausstattung und Ausrüstung

➤ Sportkleidung

Beim Schulsport ist aus sicherheits- und gesundheitsförderlichen Gründen grundsätzlich angemessene und passende Sportkleidung zu tragen.

Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei motorischen Tätigkeiten und beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Sie muss der sportlichen Tätigkeit, der Sportstätte, der jeweiligen Witterung und den jeweiligen Temperaturen angepasst sein. Das Tragen der Sportkleidung unter der Alltagskleidung vor und nach der schulsportlichen Veranstaltung ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig. Das gilt insbesondere auch für das in der Sportstätte verwendete Schuhwerk.

➤ Therapeutische Hilfsmittel

Hilfsmittel (z. B. Brillen, lose Zahnspangen) dürfen nicht zu Gefährdungen führen und sind ggf. abzulegen. Schülerinnen und Schüler, die beim Sporttreiben eine Brille benötigen, müssen Kontaktlinsen oder eine sporttaugliche Brille tragen. Die Brille muss aus einem flexiblen Gestell und Kunststoffgläsern bestehen und ist gegen Herunterfallen zu sichern. Verfügen Schülerinnen und Schüler nicht über eine geeignete Brille oder können therapeutische Hilfsmittel zu Gefährdungen führen, müssen die Lehrkräfte die sportpraktische Tätigkeit entsprechend einschränken.

➤ Schmuck, kosmetische Besonderheiten

Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden.

Weitere kosmetische Besonderheiten wie lange Fingernägel oder Piercingteile dürfen weder den oder die Sporttreibenden selbst noch andere gefährden. Im Einzelfall haben die Lehrkräfte zu entscheiden, welche zusätzlichen sicherheitsfördernden Maßnahmen zu ergreifen sind.

Diese Informationen habe ich gelesen und werde diese zukünftig beachten.

Unterschrift der Personensorgeberechtigten